

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1852

V. Schluß

[urn:nbn:de:bsz:31-277311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-277311)

57. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewilligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

58. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird, und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen oder Fürsorgern besonders bezeichnet. Erfolgt keine Besserung, so tritt Bestrafung ein, und nach Lage der Sache wird einfache oder verschärfte Ausweisung aus der Anstalt erkannt.

59. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist deshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen, und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen, und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

V. Schluß.

60. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmebedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahme-taxen und des Honorars der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anfang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.



Die erste Aufgabe der Pädagogik ist es, die
Entwicklungsstufen der Kinder zu erkennen
und die entsprechenden Erziehungsmethoden
anzuwenden. Die zweite Aufgabe ist es,
die Kinder zu erziehen, so dass sie
zu selbstständigen, verantwortlichen
Menschen heranreifen. Die dritte Aufgabe
ist es, die Kinder zu erziehen, so dass
sie zu glücklichen Menschen werden.
Die vierte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie zu nützlichen
Mitgliedern der Gesellschaft werden.
Die fünfte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie zu gütlichen
Menschen werden.

Die Aufgabe der Pädagogik ist es, die
Entwicklungsstufen der Kinder zu erkennen
und die entsprechenden Erziehungsmethoden
anzuwenden. Die zweite Aufgabe ist es,
die Kinder zu erziehen, so dass sie
zu selbstständigen, verantwortlichen
Menschen heranreifen. Die dritte Aufgabe
ist es, die Kinder zu erziehen, so dass
sie zu glücklichen Menschen werden.
Die vierte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie zu nützlichen
Mitgliedern der Gesellschaft werden.
Die fünfte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie zu gütlichen
Menschen werden.